

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Entwurf für ein Hamburgisches Gesetz zum Schutz vor gesundheitlichen Gefahren durch Kohlenstoffmonoxid in Shisha-Einrichtungen (Shisha-Kohlenstoffmonoxid-Gesetz – HmbShKG)

I.

Anlass und Zielsetzung der Vorlage

Seit einigen Jahren nimmt die Beliebtheit, Shisha (Wasserpfeife) zu rauchen, deutlich zu. Darauf weist auch die Drogenbeauftragte der Bundesregierung aktuell in ihrem Drogen- und Suchtbericht für 2018 hin. Die Umfrageergebnisse der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) und der Deutschen Angestellten-Krankenkasse (DAK Gesundheit), die 2016 bzw. 2017 erhoben wurden, zeigen, dass vor allem Jugendliche und junge Erwachsene vermehrt Shisha rauchen. Betrug der Anteil in der Altersgruppe der 18- bis 25-Jährigen nach Umfrage der BZgA im Jahr 2008 noch knapp 8 %, so lagen die Anteile 2011 bereits bei 15 % und 2016 bei 18 %. Die Angaben beziehen sich auf den Shisha-Konsum innerhalb der letzten 30 Tage vor der Befragung. Nach den Ergebnissen des DAK-Präventionsradars 2017 rauchen 15 % der Schüler und Schülerinnen der 10. Klasse mindestens einmal im Monat eine Shisha. Bei der Umfrage wurde zudem ein großes Wissensdefizit hinsichtlich der gesundheitlichen Risiken des Shisha-Rauchens festgestellt.

Hier ist im Besonderen die akute Gefahr einer potenziell lebensgefährlichen Kohlenstoffmonoxid-

Vergiftung in Zusammenhang mit dem Shisha-Rauchen hervorzuheben. Shishas werden traditionell mit Kohle betrieben. Beim unvollständigen Verbrennungsprozess der Kohle sowie auch bei der Zubereitung und dem Rauchen der Shishas kommt es zur Bildung von Kohlenstoffmonoxid, einem Atemgift, das nicht wahrnehmbar ist und im Extremfall bis zum Tode führen kann.

Mit der zunehmenden Beliebtheit des Shisha-Rauchens hat die Zahl an Shisha-Einrichtungen deutlich zugenommen und damit die Zahl der Vergiftungsfälle mit Kohlenstoffmonoxid. Nicht zuletzt auf Grund fehlender Regularien entstanden Shisha-Einrichtungen, die nicht oder nicht ausreichend sorgsam auf die Kohlenstoffmonoxid-Belastung ihrer Innenraumluft achten.

In Hamburg werben aktuell ca. 70 Shisha-Bars im Internet um Gäste. Daneben wird eine unbestimmte Anzahl an Geschäften für Shisha-Zubehör mit Verkostung wie auch kulturelle Begegnungsstätten, in denen Shishas angeboten werden, betrieben. Darüber hinaus gibt es (jedenfalls bundesweit) Discotheken, die ihr Angebot um das Shisha-Rauchen erweitert haben. All diese Lokalitäten, in denen Shishas geraucht werden können, werden hier als Shisha-Einrichtungen bezeichnet.

Zunahme von Vergiftungsfällen:

Die Zahlen zu Vergiftungsfällen durch Kohlenstoffmonoxid, die im Zusammenhang mit dem Konsum von Shishas stehen, werden nicht systematisch erfasst. Auf der Basis von Pressemeldungen und einigen Berichten von Krankenhäusern oder Giftinformationszentren lässt sich indes eine deutliche Zunahme solcher Fälle beobachten. Beispielsweise berichtete das Universitätsklinikum Düsseldorf von etwa 40 Personen mit Kohlenstoffmonoxid-Vergiftung im Jahr 2017, die mit Sauerstoff in einer speziellen Druckkammer behandelt wurden, während dies im Jahr 2016 nur fünf Personen waren und 2015 eine Person. Vom Giftinformationszentrum in Mainz wurden zwischen 2012 und 2016 jährlich 8 bis 12 Kohlenstoffmonoxid-Vergiftungsfälle im Vergleich zu den Vorjahren ab 1999 mit etwa 2 Fällen pro Jahr dokumentiert. Rund 50 % der Vergiftungsfälle betreffen die Altersgruppe der 15- bis 25-Jährigen. Die Dunkelziffer dürfte sehr viel höher liegen, da die Symptome einer Kohlenstoffmonoxid-Vergiftung unspezifisch sind. Sie werden häufig nicht auf Kohlenstoffmonoxid zurückgeführt und der Konsum einer Shisha bzw. der Besuch einer Shisha-Einrichtung wird von Ärztinnen und Ärzten derzeit nicht regelhaft abgefragt und dokumentiert.

In Hamburg gab es fünf bekannt gewordene Rettungseinsätze in den Jahren 2014, 2015, 2017 und 2019, um junge Personen mit einer Kohlenstoffmonoxid-Vergiftung nach dem Besuch einer Shisha-Bar (zum Teil sogar in einer Druckkammer) zu behandeln. Für das Jahr 2017 wurden auf Anfrage der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz 25 Vergiftungsfälle nach Shisha-Konsum von den Krankenhäusern gemeldet.

Die Benommenheit nach dem Besuch einer Shisha-Einrichtung vermindert zudem die Fahrtüchtigkeit. In anderen Bundesländern sind Verkehrsunfälle bekannt geworden, die per Zufallsbefund mit dem Konsum einer Shisha in Verbindung gebracht werden konnten.

Kohlenstoffmonoxid-Konzentrationen in Shisha-Einrichtungen:

Bei der Zubereitung und Lagerung der glühenden Kohle sowie beim Rauchen der Shishas entsteht durch die unvollständige Verbrennung der Kohle das nicht reizende sowie geruchs- und geschmacklose giftige Gas Kohlenstoffmonoxid. In Shisha-Einrichtungen konnten teilweise Kohlenstoffmonoxid-Konzentrationen festgestellt werden, die deutlich über den Kohlenstoffmonoxid-Leitwerten der WHO für die Innenraumluft in Höhe von 35 mg/m³ (30 ppm) für 1 Stunde und 10 mg/m³ (9 ppm) für 8 Stunden und sogar über dem Arbeitsplatzgrenzwert in Höhe von 35 mg/m³ (30 ppm) für 8 Stunden lagen. Untersuchungen der Berufsge-

nossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (Wintergartenversuch der BGN) zeigen, dass in einem Innenraum ohne Lüftung bei einem Raumvolumen von 38 m³ zwei Shishas innerhalb einer Stunde zu einer Kohlenstoffmonoxid-Konzentration von 106 mg/m³ (91 ppm) führen.

Akut gesundheitsgefährdende Kohlenstoffmonoxid-Konzentrationen in der Raumluft können beim Betreiben von Shishas nicht nur für Shisha-Rauchende, sondern auch für nicht rauchende Gäste und das Personal entstehen, insbesondere bei einer mangelhaften Lüftung. Kohlenstoffmonoxid ist ungefähr so schwer wie Luft, es verteilt sich in der Raumluft. Kohlenstoffmonoxid kann durch Wände diffundieren. Insofern bedeutet das Gesetz auch einen besseren Schutz von Personen, die sich in anliegenden Räumen (insbesondere Wohnungen) aufhalten.

Gesundheitliche Risiken durch Kohlenstoffmonoxid und Symptome:

Im menschlichen Organismus verdrängt Kohlenstoffmonoxid den Sauerstoff aus dem Blut, da es sich im Vergleich zu Sauerstoff bis zu 300fach stärker an Hämoglobin, den Blutfarbstoff in den roten Blutkörperchen, bindet (im ungeborenen Kind sogar bis zu 600fach). Folge ist eine Sauerstoffunterversorgung der Gewebe. Organe mit hohem Sauerstoffbedarf, wie das zentrale Nervensystem oder auch der Herzmuskel, reagieren besonders empfindlich. Zu den akuten Wirkungen gehören kardiovaskuläre und neurotoxische Effekte, Beeinträchtigungen der Lungenfunktion und akute entzündliche Reaktionen der Atemwege. Zudem können erhöhte Kohlenstoffmonoxid-Konzentrationen Entwicklungsstörungen beim ungeborenen Kind hervorrufen. Das Ausmaß der Effekte ist durch die Dauer der Sauerstoffunterversorgung bestimmt sowie durch weitere toxische Wirkungen durch Kohlenstoffmonoxid auf der zellulären Ebene und durch bestehende Vorschädigungen. Zu den besonderen Risikogruppen gehören neben Schwangeren und deren ungeborenen Kindern Personen mit Herz-Kreislauf- und Lungenerkrankungen. Als Spätfolgen mittelschwerer und schwerer Vergiftungen können belastende neurologische Beeinträchtigungen, wie z.B. Müdigkeit, Konzentrations-, Gedächtnisschwäche, Wesensveränderungen bis hin zu selteneren Parkinson-ähnlichen Symptomen, auftreten.

Eine akute Kohlenstoffmonoxid-Vergiftung führt zu Kopfschmerzen, Schwindel, Verwirrtheit, Übelkeit, Erbrechen, Müdigkeit bis hin zu Bewusstlosigkeit und Tod. Da die gesundheitlichen Wirkungen bzw. Symptome einer Kohlenstoffmonoxid-Vergiftung unspezifisch sind, lassen sie sich einer Kohlenstoffmonoxid-Exposition oftmals nicht ursächlich zuordnen. Betroffene schätzen die Symptome allgemein nicht als Folge einer Kohlenstoffmonoxid-Exposition ein und handeln

häufig nicht adäquat (z.B. Fenster öffnen, Raum verlassen, Shishas „löschen“).

Geltendes Recht unzureichend

Gemäß Arbeitsschutzgesetz werden Beschäftigte vor den Gefahren durch Kohlenstoffmonoxid geschützt, es existiert ein Arbeitsplatzgrenzwert in Höhe von 35 mg/m³. Für inhabergeführte Betriebe gelten die Regeln des Arbeitsschutzes nicht. Außerhalb des Arbeitsschutzes gibt es keine allgemeinen Vorgaben für den Betrieb von Shisha-Einrichtungen, die auf den Schutz vor den gesundheitlichen Gefahren durch Kohlenstoffmonoxid-Exposition gerichtet sind.

Seit Juli 2018 liegen Musterformulierungen für Auflagen nach §5 Gaststättengesetz vor, mit denen die Bezirksämter im Bedarfsfall auf gefährliche Zustände in Shisha-Einrichtungen reagieren. Da diese Auflagen jedoch immer nur reaktiv ergehen und zudem nur gegenüber solchen Einrichtungen ausgesprochen werden können, die dem Gaststättenrecht unterliegen, ist ein flächendeckender Schutz in Hamburg damit nicht gewährleistet.

Aus eben diesen Gründen wäre daher eine Ergänzung des Gaststättengesetzes nicht sinnvoll. Zwar findet derzeit Shisha-Rauchen vornehmlich in Gaststättenbetrieben statt. Insbesondere mit Inkrafttreten neuer, umfangreicher Sicherheitsanforderungen sind Ausweichbewegungen, z.B. durch Verlagerung in Läden mit Shisha-Utensilien, nicht auszuschließen. Dieselbe Situation würde eintreten, wenn derzeitige Gaststätten mit Shisha-Rauchen ihre Gastronomieleistungen einstellen und nur noch das Shisha-Rauchen anbieten.

Shisha-Einrichtungen, die zugleich Gaststätten sind, unterliegen zudem dem Hamburgischen Passivraucherschutzgesetz (HmbPSchG), wenn dort Tabak konsumiert wird. Das Rauchen von getrockneten Früchten und aromatisierten Shiazosteinchen fällt indes nicht unter das HmbPSchG. Für den Fall, dass die Räumlichkeiten unter 75 m² groß sind, sind sie gemäß §2 Absatz 4 HmbPSchG vom Rauchverbot ausgenommen. Auch bezweckt dieses Gesetz eben gerade nicht den Schutz vor Gefahren durch Kohlenstoffmonoxid, sondern schützt die Nichtraucher vor gesundheitsschädlichen Substanzen im Tabakrauch. Zur Abwehr gesundheitlicher Gefahren durch erhöhte Kohlenstoffmonoxid-Gehalte in der Raumluft ist das HmbPSchG daher ungeeignet.

Das Baurecht greift mit Blick auf eine geeignete Raumbeschaffenheit – hier steht der Brandschutz im Vordergrund – nur, wenn es sich um Sonderbauten (ab 40 Gastplätzen) handelt. Baurechtlich werden grundsätzlich nicht einzelne gewerbliche Nutzungen in Gebäuden geregelt, sondern nur Gebäudetypen, die sich aus gefahrenabwehrrechtlicher Sicht jeweils kategori-

sieren lassen. Das Baurecht sieht also nicht vor, Shisha-Einrichtungen gesondert zu regeln. Andernfalls müsste jede einzelne, gesonderte Nutzungsform eigenen Spezialregelungen unterworfen sein. Zudem gehören Anforderungen an die Raumluftqualität nicht zum baurechtlichen Regelungsumfang (siehe Begründung HmbPschG), da das Shisha-Rauchen mit „mobilen Rauchinstrumenten“ – auch hinsichtlich der Kohlenstoffmonoxid-Gefahr – im Wesentlichen die Belange des Gesundheitsschutzes berührt.

Aus diesen Gründen ist auf Grundlage bestehender Gesetze ein hinreichender Schutz für Personen in Shisha-Einrichtungen vor den gesundheitlichen Gefahren von Kohlenstoffmonoxid nicht gewährleistet. Shisha-Einrichtungen sind in diesem Sinne nur unter bestimmten Umständen von einzelnen Gesetzen erfasst. Es fehlt mithin eine umfassende Regelung, die Shisha-Einrichtungen vollständig erfasst.

Handlungsbedarf:

Angesichts der gesundheitlichen Risiken, der aktuell nicht ausreichenden rechtlichen Regulierung und der gesellschaftlichen Relevanz ist es erforderlich, die Entstehung von gefährlichen Kohlenstoffmonoxid-Konzentrationen in der Raumluft in Shisha-Einrichtungen mittels landesweiter Regelungen zu verhindern. Dazu bedarf es eines eigenständigen Gesetzes.

II.

Wesentliche Inhalte des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf trägt den oben beschriebenen Gefahren Rechnung, indem technische Maßnahmen zur Erzielung einer akzeptablen Kohlenstoffmonoxid-Konzentration sowie Hinweise auf die besondere Gefahr durch Kohlenstoffmonoxid für Shisha-Einrichtungen in Hamburg, die mit Kohlen oder anderen organischen Materialien betriebene Shishas verwenden, verpflichtend werden. Nur so ist gewährleistet, dass potenzielle Besucherinnen und Besucher von Shisha-Einrichtungen vor den gesundheitlichen Gefahren durch Kohlenstoffmonoxid angemessen geschützt sind. Wesentliche Elemente des Gesetzentwurfes sind:

- Anzeigepflicht für bestehende Shisha-Einrichtungen und bei Neueröffnung,
- Festsetzung der maximalen Kohlenstoffmonoxid-Konzentration in Shisha-Einrichtungen (Grenzwert),
- Betrieb einer raumlufttechnischen Anlage, deren ausreichende Leistungsfähigkeit und Funktionstüchtigkeit nachzuweisen und zu dokumentieren ist,
- Einbau einer Rauchgasabzugsanlage in Bereichen, in denen Kohle oder andere organische Materialien vorgeglüht oder in diesem Zustand auf-

- bewahrt werden, mit entsprechenden Nachweisen zu fachgerechtem Einbau und regelmäßiger Instandhaltung,
- Installation von Kohlenstoffmonoxid-Warngeräten (CO-Meldern) sowie entsprechende Nachweise zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Warngeräte,
 - Hinweispflicht auf das Gesundheitsrisiko durch Kohlenstoffmonoxid, insbesondere für Schwangere und empfindliche Personen mit Vorerkrankungen,
 - Überprüfung der technischen Maßnahmen vor der Inbetriebnahme sowie regelmäßig im jährlichen Turnus durch eine sachkundige Person,
 - Angaben zur behördlichen Überwachung,
 - Benennung von Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften,
 - Terminierung des Inkrafttretens des Gesetzes mit Übergangsfristen für bereits bestehende Shisha-Einrichtungen.

III.

Kosten

Die Bestimmungen des Gesetzentwurfes ziehen Überwachungs-/Kontrollaufgaben in den Bezirksamtern nach sich. Deren Aufwand kann derzeit nicht realistisch quantifiziert werden. Er wird vorerst im Rah-

men der vorhandenen personellen und sachlichen Mittel getragen. Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz übernimmt dabei mit eigenen Ressourcen die Überprüfung der Sachkunde im Sinne des §2 Absatz 2 des vorliegenden Gesetzentwurfes. Nach Inkrafttreten des Gesetzes soll eine Evaluierung erfolgen und – soweit erforderlich – die Ressourcen angepasst werden.

Nach derzeitiger Informationslage ist nicht genau absehbar, in welchem Umfang technische Umrüstungen in Hamburger Shisha-Einrichtungen von den Betreiberinnen und Betreibern vorgenommen werden müssten. Der entsprechende Aufwand hängt dabei stark von den örtlichen Gegebenheiten, der Anzahl genutzter Shishas und bereits vorhandenen technischen Vorrichtungen ab.

Auf Grund der vielen Unsicherheiten können mögliche Folgekosten für Verbraucherinnen und Verbraucher ebenfalls nicht abgeschätzt werden.

IV.

Petitum

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle das nachstehende Hamburgische Gesetz zum Schutz vor gesundheitlichen Gefahren durch Kohlenstoffmonoxid in Shisha-Einrichtungen beschließen.

**Hamburgisches Gesetz
zum Schutz vor gesundheitlichen Gefahren
durch Kohlenstoffmonoxid in Shisha-Einrichtungen**

Vom

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Anforderungen an den Betrieb von Shisha-Einrichtungen.

(2) Anforderungen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Eine Shisha-Einrichtung im Sinne dieses Gesetzes ist jede Einrichtung, in der mit Kohle oder organischen Materialien betriebene Wasserpfeifen hergerichtet oder geraucht werden.

(2) Sachkundige Personen im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die auf Grund ihrer fachlichen Ausbildung, Kenntnisse, Erfahrungen und Tätigkeiten die ihnen übertragenen Prüfungen sachgerecht durchführen und mögliche Gefahren erkennen und beurteilen können.

§ 3

Anzeigepflicht

(1) Wer eine Shisha-Einrichtung betreiben will, muss dies der zuständigen Behörde mindestens zwei Wochen vor Aufnahme des Betriebes anzeigen.

(2) Die Anzeige muss folgende Angaben und Nachweise enthalten:

1. Name, Firma oder Geschäftsbezeichnung und Anschrift der Shisha-Einrichtung,
2. Name und Anschrift der Betreiberin oder des Betreibers,
3. baurechtliche Zulassung für die Räume der Shisha-Einrichtung,
4. Grundfläche der Einrichtung,
5. Zahl der zum Shisha-Konsum geeigneten Plätze,
6. größtmögliche Anzahl gleichzeitig brennender Shishas,
7. technische Anlage zum Vorglühen des organischen Brennmaterials,
8. die Bestätigung durch eine sachkundige Person, dass die Voraussetzung des § 4 Satz 1 erfüllt ist.

(3) Änderungen der Angaben und Nachweise nach Absatz 2 sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Grenz- und Auslösewert für Kohlenstoffmonoxid
in der Raumluft

Der Kohlenstoffmonoxid-Gehalt in der Luft darf den Wert von 35 Milligramm pro Kubikmeter (entspricht 30 ppm bei einer Temperatur von 25°C) in allen Bereichen der Shisha-Einrichtung zu keinem Zeitpunkt überschreiten. Spätestens bei einer mehr als sechzigminütigen Überschreitung eines Wertes von 50 ppm (Auslösewert) sind die betreffende Einrichtung zu räumen und Maßnahmen zur Sicherstellung des Wertes in Satz 1 zu ergreifen.

§ 5

Raumluftechnische Anlage

(1) Shisha-Einrichtungen müssen über eine fest eingebaute raumluftechnische Anlage verfügen, die während der gesamten Öffnungszeiten der Shisha-Einrichtung zu betreiben ist. Sie muss folgende Anforderungen erfüllen:

1. sie muss über eine selbsttätige Warnfunktion bei Störung oder Ausfall verfügen,
2. die Lüftungsanlage und die Lüftungskanäle müssen den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen,
3. sie muss eine Überschreitung des in § 4 Satz 1 genannten Grenzwertes verlässlich verhindern.

(2) Die raumluftechnische Anlage muss regelmäßig, mindestens einmal jährlich, gewartet und geprüft werden. Wartung und Prüfung sind zu protokollieren. Die Protokolle müssen mindestens das Datum, die Uhrzeit, die Angabe des geprüften Gerätes, das Ergebnis, den vollständigen und lesbaren Namen der oder des Prüfenden sowie deren beziehungsweise dessen Unterschrift enthalten. Die Protokolle sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(3) Abweichend von Absatz 1 dürfen Shisha-Einrichtungen ohne raumluftechnische Anlage betrieben werden, wenn die Betreiberin oder der Betreiber nachweist, dass die in § 4 Satz 1 genannte Voraussetzung

erfüllt ist. Der Nachweis ist durch eine sachkundige Person einmal jährlich zu führen. Er ist mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

§6

Rauchgasabzugsanlage

In Bereichen, in denen die Kohlen oder andere organische Materialien vorgeglüht oder die glühenden Kohlen oder organischen Materialien aufbewahrt werden, ist eine Rauchgasabzugsanlage zu betreiben; §5 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummern 2 und 3 sowie §5 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§7

Kohlenstoffmonoxid-Warngeräte

(1) In allen Bereichen der Shisha-Einrichtung sind funktionsfähige Kohlenstoffmonoxid-Warngeräte gut sichtbar so zu installieren und zu unterhalten, dass die Luftqualität hinsichtlich des Kohlenstoffmonoxid-Konzentration in allen Aufenthalts- und Arbeitsbereichen der Shisha-Einrichtung ermittelt wird. Die Kohlenstoffmonoxid-Warngeräte müssen die Kohlenstoffmonoxid-Konzentration ab einem Wert von 30ppm auf ihrem Display anzeigen und bei einer mehr als sechzigminütigen Überschreitung eines Wertes von 50ppm ein deutliches akustisches und optisches Alarmsignal aussenden.

(2) Die Betreiberin oder der Betreiber oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person haben wöchentlich in der Shisha-Einrichtung die Funktionstüchtigkeit der Kohlenstoffmonoxid-Warngeräte zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung zu protokollieren. Die Protokolle müssen mindestens das Datum, die Uhrzeit, die Angabe des geprüften Gerätes, das Ergebnis, den vollständigen und lesbaren Namen der oder des Prüfenden sowie deren beziehungsweise dessen Unterschrift enthalten. Die Protokolle sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

(3) Bereiche dürfen nur genutzt werden, wenn die dort befindlichen Kohlenstoffmonoxid-Warngeräte in Betrieb und voll funktionsfähig sind.

§8

Hinweispflichten

Im Eingangsbereich der Shisha-Einrichtung muss mit einem deutlich sichtbaren Hinweisschild darüber informiert werden, dass beim Zubereiten und Rauchen der Wasserpfeifen Kohlenstoffmonoxid entsteht und dadurch Gesundheitsgefahren insbesondere für Schwangere und ungeborene Kinder sowie Personen mit Herz-Kreislauf- oder Lungenerkrankungen entstehen können.

§9

Technische Überprüfung

(1) Vor Inbetriebnahme der Shisha-Einrichtung ist die fachgerechte Montage, Installation und Wirksamkeit und danach regelmäßig, mindestens einmal jährlich, die Funktionstüchtigkeit

1. der raumlufttechnischen Anlage,
2. der Rauchgasabzugsanlage sowie
3. der Kohlenstoffmonoxid-Warngeräte

durch eine sachkundige Person zu überprüfen und auf dem von der zuständigen Behörde vorgegebenen Formblatt zu protokollieren. Die sachkundige Person darf nicht zugleich die Wartung gemäß §5 Absatz 2 Satz 1 beziehungsweise §6 zweiter Halbsatz durchführen.

(2) Die Betreiberin oder der Betreiber ist verpflichtet, die Protokolle in der Shisha-Einrichtung mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

(3) Ergibt die technische Prüfung, dass die Vorgaben des §5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 oder §5 Absatz 3 nicht erfüllt sind, ist die zuständige Behörde unverzüglich von der sachkundigen Person darüber zu informieren.

§10

Behördliche Überwachung und Anordnungen

(1) Die zuständige Behörde trifft die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße erforderlich sind. Sie kann insbesondere die Einstellung des Betriebs der Shisha-Einrichtung anordnen. Im Fall des §9 Absatz 3 ist die Einstellung anzuordnen.

(2) Rechtsbehelfe gegen Anordnungen nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die mit der Überwachung beauftragten Personen sind befugt,

1. Grundstücke, Geschäftsräume und Betriebsräume zu den üblichen Geschäftszeiten zu betreten, zu besichtigen sowie zur Dokumentation Bildaufzeichnungen anzufertigen und Messungen vorzunehmen; das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt,
2. erforderliche Unterlagen einzusehen sowie Abschriften oder Ablichtungen von Unterlagen oder Ausdrucke oder Kopien von Datenträgern, auf denen Unterlagen gespeichert sind, anzufertigen oder zu verlangen,

3. von natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen alle erforderlichen Auskünfte über Betriebsvorgänge zu verlangen.

Die Betreiberin bzw. der Betreiber hat die mit der Überwachung beauftragten Personen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

§ 11

Strafvorschriften

(1) Wer gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 10 Absatz 1 Satz 3 verstößt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer trotz Kenntnis der Überschreitung des Auslösewertes gemäß § 4 Satz 2 eine Shisha-Einrichtung nicht unverzüglich schließt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Betreiberin oder Betreiber einer Shisha-Einrichtung vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 die Anzeige nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig tätigt,
2. § 4 Satz 1 trotz Überschreitung des Grenzwertes von 30 ppm Kohlenstoffmonoxid in der Raumluft keine Maßnahmen zu dessen Sicherstellung ergreift,
3. § 5 Absatz 1 Satz 1 die raumluftechnische Anlage nicht während der gesamten Öffnungszeiten der Shisha-Einrichtung betreibt,
4. § 5 Absatz 2, § 6, § 7 Absatz 2 oder § 9 Absatz 1 und Absatz 2 ein Protokoll nicht oder nicht vollständig führt oder nicht aufbewahrt,

5. § 5 Absatz 3 den Nachweis nicht führt oder nicht aufbewahrt,

6. § 6, auch in Verbindung mit § 5, keine oder keine ausreichend wirksame Rauchgasabzugsanlage betreibt,

7. § 7 Absatz 1 keine oder keine ausreichende Anzahl an funktionsfähigen Kohlenstoffmonoxid-Warngeräten angebracht hat oder entgegen § 7 Absatz 3 Bereiche nutzt,

8. § 8 seinen Hinweispflichten nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer als Betreiberin oder Betreiber einer nach § 10 Absatz 1 Satz 1 erlassenen vollziehbaren Anordnung zuwider handelt.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer als sachkundige Person fahrlässig oder vorsätzlich entgegen § 9 Absatz 3 bei Nichteinhaltung des Grenzwertes aus § 4 Satz 1 nicht unverzüglich die zuständige Behörde informiert.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50000 Euro geahndet werden.

§ 13

Schlussbestimmungen

(1) Für bereits bestehende Shisha-Einrichtungen

1. ist die Anzeige gemäß § 3 mit Ausnahme des Absatz 2 Nummer 8 innerhalb von drei Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes zu tätigen,
2. tritt § 6 am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden sechsten Monats in Kraft,
3. treten § 3 Absatz 2 Nummer 8 sowie §§ 5 und 9 am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Jahres in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A.

Allgemeiner Teil

Das Rauchen von Shishas (Wasserpfeifen), die mit glühenden Kohlen oder anderen organischen Materialien betrieben werden, ist mit dem akuten Risiko einer Kohlenstoffmonoxid-Vergiftung verbunden. Kohlenstoffmonoxid entsteht bei der Zubereitung sowie Lagerung und Nutzung der glühenden Kohle oder anderer organischer Materialien, mit der Tabak oder andere Aromaträger verschwelt bzw. erhitzt werden. Abhängig von der Lüftungssituation in geschlossenen Räumen kann es zu hohen, teilweise lebensbedrohlichen Kohlenstoffmonoxid-Konzentrationen kommen. Kohlenstoffmonoxid ist ein gefährliches Atemgift, das sich weder sehen, riechen, noch schmecken lässt. Es bindet bis zu 300fach stärker als Sauerstoff an das Hämoglobin, den Blutfarbstoff in den roten Blutkörperchen, sodass es zu einer Verdrängung des Sauerstoffs kommt. Beim Fötus beträgt die höhere Affinität des Kohlenstoffmonoxids zum embryonalen Hämoglobin sogar das bis zu 600-Fache. In Folge werden Gewebe nicht mehr ausreichend mit Sauerstoff versorgt. Organe mit hohem Sauerstoffbedarf, wie das zentrale Nervensystem oder auch der Herzmuskel, reagieren besonders empfindlich. Zusammen mit einem deutlichen Blutdruckabfall führt dies zur Bewusstlosigkeit.

Darüber hinaus wirkt eine erhöhte Kohlenstoffmonoxid-Konzentration im Körper auch auf zellulärer Ebene schädigend; Entzündungsreaktionen, die Bildung von Oxidantien, die Schädigung von Membranen sowie die Störung von Abläufen im Immunsystem und im Nervensystem wurden beobachtet.

Die konkreten Auswirkungen variieren je nach körperlicher Konstitution, Atemfrequenz, Vorerkrankungen und besonderen Risikofaktoren (z.B. Herz-Kreislauferkrankung, Schwangerschaft). Je nach Toleranzschwelle führt die Aufnahme erhöhter Kohlenstoffmonoxidmengen zu Müdigkeit, Kopfschmerzen, Herzrasen, teilweise auch Erbrechen, Konzentrationsstörungen, Ohrensausen bis hin zu Bewusstlosigkeit und Kreislaufzusammenbruch. Bei einer schweren Kohlenstoffmonoxid-Vergiftung kann eine tiefe Bewusstlosigkeit mit Krämpfen und Atemstörungen zur Lebensgefahr werden. Nach Bewusstlosigkeit und insbesondere, wenn die Vergiftung nicht oder erst spät erkannt und behandelt wird, können in einigen Fällen verzögert nach Wochen oder Monaten neurologische Spätfolgen auftreten. Beschrieben sind geringe bis schwerwiegende Beeinträchtigungen der körperlichen und mentalen Leistungsfähigkeit, Lethargie, Müdigkeit, Konzentrationsschwäche, Vergesslichkeit, Gedächtnisverlust, Wesensänderungen, Depression und Hör-

verlust. Parkinson-ähnliche Symptome, wie Zittern im Ruhezustand, Verlangsamung der Bewegungen, Muskelsteifheit, starre Mimik u.a., gehören zu den spezifischeren, aber seltenen Symptomen einer schweren Kohlenstoffmonoxid-Vergiftung.

Das Rauchen von mit Kohle oder anderen organischen Materialien betriebenen Shishas in Innenräumen bei unzureichender Belüftung kann zu hohen Kohlenstoffmonoxid-Konzentrationen in der Raumluft führen, vergleichbar dem Grillen mit Grillkohle in Innenräumen. Beim Rauchen wie auch über die Luft in einem unzureichend belüfteten Raum einer Shisha-Einrichtung können so größere Mengen Kohlenstoffmonoxid eingeatmet werden und ins Blut gelangen. Zur Vermeidung einer gesundheitsschädlichen Kohlenstoffmonoxid-Konzentration in geschlossenen Räumen ist daher eine konstante Frischluftzufuhr in den Räumlichkeiten von elementarer Bedeutung. Personen, die sich in Shisha-Einrichtungen aufhalten, können dauerhaft zuverlässig vor den Risiken einer Kohlenstoffmonoxid-Vergiftung nur geschützt werden, wenn in Shisha-Einrichtungen für eine ausreichende Belüftung Sorge getragen wird. Die Vorschriften dieses Gesetzes tragen dem Rechnung und haben zum Ziel, in allen Shisha-Einrichtungen in Hamburg erhöhte Kohlenstoffmonoxid-Konzentrationen in der Raumluft zu verhindern.

B.

Zu den Vorschriften im Einzelnen

zu § 1

Die Norm grenzt den Anwendungsbereich des Gesetzes auf Shisha-Einrichtungen ein und dort auf den Schutz vor Gefahren, die von Kohlenstoffmonoxid in der Raumluft ausgehen. Nicht erfasst wird das private Zubereiten und Rauchen von Wasserpfeifen in der eigenen Wohnung. Vorschriften zum Schutz vor weiteren Gefahren, die von dem Betrieb einer Shisha-Einrichtung ausgehen können (z.B. den Arbeitsschutz, Brandschutz, Immissionsschutz oder das Gaststättenrecht betreffend), sind vom Regelungsbereich nicht erfasst. Das Gesetz gilt insoweit subsidiär zu gegebenenfalls überlappenden oder überlagernden Vorschriften in anderen Gesetzen.

zu § 2

Die Vorschrift definiert wichtige Begriffe, die für die Anwendung des Gesetzes von zentraler Bedeutung sind.

Absatz 1: Es fallen nur Einrichtungen unter das Gesetz, in denen Shishas verwendet werden, bei deren Betrieb Kohlenstoffmonoxid durch Verbren-

nungsprozesse von Kohle oder anderen organischen Materialien entsteht und frei gesetzt wird. Einrichtungen, in denen ausschließlich elektrisch betriebene Shishas verwendet werden, unterfallen nicht den Regelungen dieses Gesetzes. Welche Rauchwaren hingegen verschwelt werden, ob nikotinhaltig oder nicht, ist hierbei ohne Belang. Unter den Begriff Shisha-Einrichtung fallen beispielsweise Shisha-Bars, -Cafés, -Lounges, Shisha-Verkaufsstellen mit Verkostung, kulturelle Begegnungsstätten oder auch Discotheken mit einem Shisha-Angebot. Zur Einrichtung gehören dabei die Räume sowohl in feststehenden Gebäuden als auch z.B. mobile Einrichtungen wie Zelte in Außenbereichen. Nicht unter den Begriff Shisha-Einrichtung fallen private Zusammenkünfte in Wohnungen.

Absatz 2: Der Personenkreis derjenigen wird eingegrenzt, die zur erstmaligen und dann einmal jährlichen technischen Überprüfung einer Shisha-Einrichtung bzw. der dortigen Anlagen befugt sind. Neben amtlich bestellten oder vereidigten Sachverständigen kommen auch Prüfsachverständige für Technische Anlagen und Einrichtungen gemäß Prüfverordnung (PVO) oder Schornsteinfeger mit zusätzlichen Fachkenntnissen in Betracht sowie Unternehmen der Lüftungs- und Klimabranche, die über die fachgerechte Verwendung von raumluftechnischen Anlagen, Rauchgasabzugsanlagen und Kohlenmonoxid-Warngeräten erforderlichen besonderen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die erforderlichen technischen Arbeitsmittel verfügen.

zu § 3

Absatz 1: Um den Verwaltungsaufwand für Betreiberinnen und Betreiber von Shisha-Einrichtungen möglichst gering zu halten, wird von einem Genehmigungsvorbehalt abgesehen. Angesichts der Gefahren, die von einer Shisha-Einrichtung ausgehen können, unterliegt der Betrieb allerdings einer qualifizierten Anzeigepflicht. Neben der beabsichtigten Aufnahme des Betriebes einer Shisha-Einrichtung sind daher noch weitere Angaben zu machen und Nachweise vorzulegen, die im folgenden Absatz 2 aufgelistet sind.

Absatz 2: Die Vorschrift konkretisiert in Gestalt einer (abschließenden) Aufzählung die einzelnen notwendigen Angaben. Neben den Angaben zur zweifelsfreien Identifizierung und Zuordnung des Betriebes zu dem Zuständigkeitsbereich einer Behörde (Nr. 1) gehören dazu auch Daten zur Erfassung der bzw. des richtigen Verantwortlichen (Nr. 2) sowie sämtliche Angaben, nach denen die Behörde in die Lage versetzt wird nachzuvollziehen, ob die nach diesem Gesetz normierten Voraussetzungen eingehalten sind (Nr. 3 bis 8). Die Angabe der maximalen Zahl der zum Shisha-Konsum geeigneten Plätze, kurz Shisha-Plätze (Nr. 5), kann neben der Festlegung der angestrebten Zahl maximal gleichzeitig betriebener Shishas (Nr. 6)

eine Grundlage zur Ermittlung der notwendigen Frischluftzufuhr sein. Danach kann die Leistungsfähigkeit der in § 5 vorgeschriebenen raumluftechnischen Anlage berechnet und sicher gestellt werden, dass die Kohlenstoffmonoxid-Konzentration in der Raumluft den in § 4 Satz 1 geregelten Grenzwert nicht überschreitet. Durch die Angabe der Shisha-Plätze wird zudem der Vollzug des Gesetzes erleichtert, denn unabhängig von der Betriebszeit können diese im Gegensatz zu den potenziell gleichzeitig betriebenen Shishas kontrolliert werden. Aus der Angabe der technischen Anlage zum Vorglühen der Kohle oder anderer organischer Materialien (Nr. 7) ergibt sich der Hinweis, ob Schornsteinfeger zur Begutachtung hinzuzuziehen sind.

Absatz 3: Da der Erfahrung nach Betreiberwechsel nicht unüblich sind und teilweise auch zur Umgehung der Pflichten nach diesem Gesetz genutzt werden könnten, muss der Wechsel der zuständigen Behörde gegenüber angezeigt werden. Dies dient der Behörde insbesondere auch zur zweifelsfreien Zuordnung von Verantwortlichkeiten, um etwaige Maßnahmen jederzeit gegenüber der richtigen Adressatin bzw. dem richtigen Adressaten verfügen zu können. Wesentlich für die Einhaltung des Grenzwertes können zudem Änderungen der Grundfläche, der Anzahl an Shisha-Plätzen sowie der maximalen Zahl gleichzeitig betriebener Shishas sein. Damit kann das Erfordernis eines neuen Nachweises nach Absatz 2 Nummer 8 durch eine sachkundige Person resultieren.

zu § 4

Diese Vorschrift normiert mit der Festlegung eines Grenzwertes die wesentliche Anforderung, die sämtliche Shisha-Einrichtungen erfüllen müssen, und stellt damit den zentralen Regelungsgehalt des Gesetzes dar. Eine Kohlenstoffmonoxid-Vergiftung erfolgt unmerklich. Ihre Symptome können von Betroffenen häufig nicht zugeordnet werden (siehe Allgemeiner Teil), weshalb bei Überschreitung kritischer Werte in der Raumluft nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass Anwesende allein auf Grund der eingetretenen Symptome die Einrichtung unverzüglich verlassen. Zudem fällt die Toleranz und Symptomatik gegenüber diesem Atemgift individuell sehr unterschiedlich aus.

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes, aber auch um das Gesetz vollziehbar zu machen, ist daher die Normierung eines Grenzwertes unverzichtbar, bei dessen Einhaltung von einer erheblichen Risikominimierung ausgegangen werden kann.

Die Weltgesundheitsbehörde (WHO) hat Leitwerte zur Luftqualität in Innenräumen in Höhe von 35 mg/m³ (30ppm) für 1 Stunde und 10mg/m³ (9ppm) für 8 Stunden für die Allgemeinbevölkerung einschließ-

lich empfindlicher Personen veröffentlicht, die auch das nationale Gremium, der Ausschuss für Innenraumrichtwerte (AIR) übernommen hat. Im Bereich des Arbeitsschutzes ist demgegenüber ein maximaler Kohlenstoffmonoxid-Gehalt in der Raumluft bei 35 mg/m³ (30 ppm) festgelegt. Damit sind gesunde Erwachsene (nicht: empfindliche Personengruppen), die dieser Konzentration 8 Stunden an 5 Tagen pro Woche ausgesetzt sind, weitgehend vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen geschützt.

Empfindliche Personengruppen wie Schwangere und ungeborene Kinder sowie für Personen mit Herz-Kreislauf- oder Lungenerkrankungen sollten schon auf Grund der besonderen Risikoeigenschaft Shisha-Einrichtungen meiden. Sie sind daher auf die besonderen Gefahren gemäß § 8 besonders hinzuweisen. In Anlehnung an den Arbeitsplatzgrenzwert wird daher ein maximaler Kohlenstoffmonoxid-Gehalt in der Raumluft bei 30 ppm als angemessen angesehen, um den üblichen Besucherkreis zu schützen. Hamburg folgt damit der Vollzugspraxis in anderen Bundesländern, in denen ebenfalls einen Grenzwert von 30 ppm als Basis für entsprechende Auflagen gegenüber Shisha-Betreiberinnen und Betreibern dient.

Die Aufenthaltsdauer beim Besuch einer Shisha-Einrichtung dürfte üblicherweise deutlich kürzer als acht Stunden ausfallen; die Brenndauer einer Wasserpfeife beträgt beispielsweise 45 bis 90 Minuten. Letztlich reichert sich Kohlenmonoxid aber fortlaufend im Blut an, so dass auch regelmäßige und gegebenenfalls aufeinanderfolgende Besuche („Shisha-Bar-Hopping“) zu berücksichtigen sind. Insoweit enthält der Grenzwert auch einen gewissen Sicherheitsaufschlag für derartige „Intensivkonsumenten“.

Da sich Kohlenstoffmonoxid gleichmäßig in der Luft verteilt und in alle Räume dringt, bezieht sich der Grenzwert auf „alle Bereiche“. Neben dem Gastraum, in dem die Shishas genutzt werden, gehören dazu sämtliche Räumlichkeiten der Einrichtung, insbesondere also auch etwaige Küchenräume, Flure oder Büros.

Mit dem Zusatz „zu jedem Zeitpunkt“ soll sichergestellt werden, dass der Wert auch unter ungünstigsten Bedingungen, d.h. im Betrieb unter Maximallast, also der höchsten anzunehmenden Personenzahl und der höchsten Zahl gleichzeitig betriebener Shishas sowie der höchsten Kohlenstoffmonoxid-Emission durch das Vorglühen der Kohle und die Zwischenlagerung der glühenden Kohle, nicht überschritten wird.

Beim Aufenthalt in Räumlichkeiten, in denen der Grenzwert überschritten wird, bestehen gesundheitliche Risiken. Die Betreiberin oder der Betreiber hat umgehend durch Maßnahmen (z.B. Regulierung der Raumlüftung, Reduktion der Shisha-Anzahl) darauf

hinzuwirken, dass die Kohlenstoffmonoxid-Konzentration den Grenzwert sicher einhält. Sollte dies nicht gelingen, hat die Betreiberin oder der Betreiber den Betrieb der Shishas einzustellen.

Von dem dauerhaft einzuhaltenden Grenzwert in Satz 1 ist der Auslösewert in Satz 2 zu unterscheiden. Während ersterer eine niedrige Kohlenmonoxid-Konzentration gewährleisten soll, soll der Auslösewert dazu führen, dass unverzüglich kurzfristig wirkende Maßnahmen zum Schutz der Gäste, insbesondere starkes Lüften und Räumen der betroffenen Bereiche, umgesetzt werden. Spätestens ab Erreichen eines solchen Wertes sind solche Maßnahmen geboten, um gesundheitliche Schäden abzuwenden.

Der Auslösewert korreliert mit dem Auslösewert handelsüblicher Kohlenstoffmonoxid-Warngeräte, z.B. geprüfte Warngeräte nach EN 50291-1. Es ist daher zweckmäßig, ihn zur Grundlage verpflichtender Gegenmaßnahmen zu machen.

Durch den Zusatz „spätestens“ soll verdeutlicht werden, dass bei anderweitiger Indikation erhöhter Werte durchaus auch ohne Erreichen des Auslösewertes Maßnahmen angezeigt sind, um Gäste vor gesundheitlichen Schäden durch Kohlenstoffmonoxid zu schützen (z.B. wenn diese über einschlägige Symptome wie Übelkeit, Schwindel etc. klagen). Mit Erreichen des Auslösewertes ist dann auch ohne das Vorliegen derartiger Hinweise das Einschreiten der Betreiberin oder des Betreibers zwingend vorgeschrieben.

zu § 5

Absatz 1: Zur Vermeidung eines erhöhten Kohlenstoffmonoxid-Gehalts in der Raumluft ist bei der Nutzung von mit Kohle oder anderen organischen Materialien betriebenen Shishas in der Regel eine raumlufttechnische Anlage unverzichtbar. Nur sie gewährleistet einen gleichmäßigen und leistungsstarken Luftstrom, der dauerhaft verlässlich dafür sorgt, dass der in § 4 Satz 1 normierte Wert nicht überschritten wird. Anders als in am Mittelmeer oder in Afrika gelegenen Ländern, in denen das Shisha-Rauchen eine lange Tradition hat, werden in den hiesigen Breiten die Shishas nicht ganzjährig unter freiem Himmel bzw. in offenen Räumen konsumiert. Gerade zur kalten Jahreszeit kann nicht von einem ausreichenden Luftaustausch allein durch Fensterlüftung ausgegangen werden, sodass sich Personen, die sich in einer Shisha-Einrichtung aufhalten, einer erhöhten Gefahr einer Kohlenstoffmonoxid-Vergiftung aussetzen. Um dieser Gefahr zu begegnen, ist grundsätzlich der Einbau einer raumlufttechnischen Anlage vorgeschrieben, die besonderen Anforderungen genügen muss.

Erforderlich ist der feste Einbau. Ortsveränderliche Anlagen wie etwa tragbare Ventilatoren, genügen

nicht. Die Anlage muss betrieben werden, wenn Shishas zubereitet und/oder geraucht werden. Da dies im Einzelfall nicht überprüfbar ist, wird der Betrieb der Anlage an die Öffnungszeiten gekoppelt. Angesichts der Tatsache, dass sich nach dem Löschen einer Shisha das entstandene Kohlenstoffmonoxid nicht sofort verflüchtigt, ist dies im Endeffekt auch verhältnismäßig. Denn nur so kann gewährleistet werden, dass der Grenzwert gemäß §4 Satz 1 nicht überschritten wird. Die Anlage ist mit einer Warnfunktion bei Störung oder Ausfall auszurüsten (Nr. 1), denn bei einem Ausfall könnte sich eine gesundheitsgefährdende Konzentration in der Raumluft aufbauen. Dies wird von anwesenden Personen nicht bemerkt, da sich das Kohlenstoffmonoxid der menschlichen Wahrnehmung entzieht. Weiter muss die Anlage den immissionschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen (Nr. 2). Diese Voraussetzungen ergeben sich derzeit aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (insbesondere nach §22). Danach muss die Betreiberin oder der Betreiber dafür Gewähr bieten, dass die Anlage schädliche Umwelteinwirkungen (wie Lärm und Abgase) verhindert, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt werden können, zudem sind die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß zu beseitigen. Personen dürfen durch die Abluftführung nicht belästigt oder geschädigt werden. In der Regel ist dies bei Abluftführung in den freien Luftstrom über Dach der Fall. Die raumlufttechnische Anlage muss abhängig von den räumlichen Gegebenheiten und bei maximaler Auslastung der Shisha-Einrichtung ausreichend dimensioniert sein und also die Leistung für einen Luftwechsel erbringen, der erforderlich ist, um den Grenzwert zu keinem Zeitpunkt zu überschreiten (Nr. 3).

Absatz 2: Die Betreiberin oder der Betreiber muss für einen fortgesetzt zuverlässigen Betrieb der Anlage Gewähr bieten. Dazu ist erforderlich, die Anlage regelmäßig warten (einschließlich Reinigung und gegebenenfalls Instandsetzung) und auf ihre Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen und dies aus Gründen der Überprüfbarkeit auch zu dokumentieren.

Absatz 3: Mitunter kann in besonderen Einzelfällen der Grenzwert gemäß §4 Satz 1 auch ohne den Betrieb einer raumlufttechnischen Anlage, beispielsweise durch ein Ventilatorensystem, erreichbar sein. Für diese Ausnahmefälle, die die absolute Minderheit der Betriebe in Hamburg betreffen dürfte, eröffnet die Vorschrift die Möglichkeit des Nachweises, dass auch ohne eine raumlufttechnische Anlage der Grenzwert eingehalten wird. Dies ist zwingend durch eine sachkundige Person festzustellen und bestätigen zu lassen. Die Maßnahme dient auch dem Schutz der Betreiberinnen bzw. der Betreiber, da diese für Schädigungen ihrer Gäste haftbar gemacht werden könnten.

zu §6

In Bereichen, meist einem kleinen Zubereitungsraum oder einer ehemaligen Küche, in denen Kohlen oder andere organische Materialien vorgeglüht und glühende Kohlen oder andere glühende organische Materialien vorgehalten werden, bildet sich besonders viel Kohlenstoffmonoxid. Der entstehende Rauch muss sicher in die Außenluft abgeführt werden, ohne andere Personen zu belästigen oder zu schädigen. Daher sind die fachgerechte Installation und der fachgerechte Betrieb einer raumluftunabhängigen Rauchgasabzugsanlage notwendig. Vorrichtungen, die nicht Heizzwecken, sondern nur dem Vorglühen von Shisha-Kohle dienen, sind keine Feuerstätten im Sinne der bauordnungsrechtlichen Vorschriften.

Die Betreiberin oder der Betreiber sind für einen fortgesetzt zuverlässigen Betrieb der Anlage verantwortlich. Dazu ist erforderlich, die Anlage regelmäßig warten (Reinigung und gegebenenfalls Instandsetzung) und auf ihre Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Dies ist aus Gründen der Überprüfbarkeit für die zuständige Behörde auch zu dokumentieren. Hier gelten dieselben Anforderungen wie für raumlufttechnische Anlagen gemäß §5 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummern 2 und 3 sowie §5 Absatz 2, auf den insoweit verwiesen wird.

zu §7

Absatz 1: Die Nutzung von Kohlenstoffmonoxid-Warngeräten stellt eine wichtige Ergänzung zu einer funktionsfähigen und ausreichend dimensionierten raumlufttechnischen Anlage dar. Dem Kohlenstoffmonoxid-Warngerät fällt nicht die Aufgabe zu, die Funktionsfähigkeit der Lüftungsanlage messtechnisch zu überwachen und den Grenzwert sicherzustellen. Die Anzeige auf dem Display eines Warngerätes kann Gästen und den Betreiberinnen und Betreibern daher allenfalls eine Orientierung geben, in welchem Bereich die Kohlenmonoxid-Konzentration in der Raumluft liegt.

Aufgabe der Warngeräte ist vielmehr, den Fall eines unbemerkten Ausfalls der raumlufttechnischen Anlage abzusichern und das Erreichen des Auslösewertes anzuzeigen, damit unverzüglich Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Sie alarmieren bei Auftreten unerwartet hoher Kohlenstoff-Konzentrationen in der Raumluft und ermöglichen somit kurzfristig Schutzmaßnahmen. Hierfür ist eine Warnschwelle bei einem Wert von 50ppm ausreichend, wie sie bei handelsüblichen Kohlenstoffmonoxid-Warngeräten zu finden ist (z.B. geprüfte Geräte nach DIN EN 50291-1). Die Warngeräte geben ein deutliches akustisches als auch optisches Alarmsignal nach 60 Minuten ab, so dass auch unter ungünstigen akustischen Bedingun-

gen, etwa durch laute Musik oder Umgebungsgeräusche, ein Alarm wahrgenommen werden kann.

In allen Bereichen der Shisha-Einrichtung (z.B. Gastraum, Küchenräume, Flure, Büros, etc.) müssen Kohlenstoffmonoxid-Warngeräte gut sichtbar angebracht installiert und betrieben werden.

Absatz 2: Zur Abwendung der genannten gesundheitlichen Gefahren muss sichergestellt sein, dass alle Warngeräte in jedem Bereich der Shisha-Einrichtung auch tatsächlich funktionsfähig und betriebsbereit sind. Dazu sind regelmäßige Überprüfungen durch den Betreiber bzw. die Betreiberin erforderlich, die dazu aber auch andere Personen – z.B. zur Bedienung angestelltes Personal – beauftragen dürfen. Um eine angemessene Kontrolle zu gewährleisten, sind die Kontrollen samt Ergebnis und durchführender Person zu protokollieren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Hiervon ist die zusätzlich erforderliche jährliche technische Überprüfung durch eine sachkundige Person gemäß §9 Absatz 1 zu unterscheiden. Im Unterschied zur dort geregelten umfassenden technischen Prüfung dient die hier geregelte Überprüfung lediglich dazu, die Betreiberin oder den Betreiber auf Grund der besonderen Gefahren dazu anzuhalten, die Funktionstüchtigkeit der Warngeräte wöchentlich eigenständig zu überprüfen. Dafür ist kein besonderer Sachverstand notwendig.

Absatz 3: Diese Vorschrift dient der Klarstellung. Da Kohlenstoffmonoxid für den Menschen nicht wahrnehmbar ist, ist eine Warnung vor steigender Konzentration durch entsprechende Geräte unverzichtbar. Sollten in Bereichen der Shisha-Einrichtung die Kohlenstoffmonoxid-Warngeräte beschädigt, ausgefallen oder nicht vorhanden sein, dürfen diese Bereiche nicht zum Aufenthalt von Personen genutzt werden.

zu §8

Der maximale Kohlenstoffmonoxid-Gehalt in der Raumluft einer Shisha-Einrichtung in Höhe von 30 ppm (§4 Satz 1) kann den Schutz für empfindliche Personengruppen vor gesundheitlichen Gefahren durch Kohlenstoffmonoxid nicht gewährleisten, insbesondere nicht für Schwangere und ungeborene Kinder sowie für Personen mit Vorerkrankungen der Lunge oder mit Herz-Kreislauf-Erkrankungen, vgl. die Ausführungen zu §4. Aus diesem Grund werden Betreiberinnen und Betreiber zu entsprechenden Hinweisen verpflichtet.

zu §9

Absatz 1: Die Kohlenstoffmonoxid-Konzentration in der Raumluft ist von zahlreichen Faktoren abhängig wie der Größe und Beschaffenheit der Räume bzw. Aufenthaltsbereiche mit und ohne Betrieb von Shishas, der Anzahl betriebener Shishas, der Handhabung der

Zubereitung und Lagerung glühender Kohlen und nicht zuletzt dem stattfindenden Luftaustausch. Damit der Grenzwert gemäß §4 Satz 1 nicht überschritten wird, müssen also sämtliche Faktoren in der Shisha-Einrichtung speziell aufeinander abgestimmt sein, wobei dem konstanten Luftaustausch eine Schlüssel-funktion zukommt. Die Komplexität dieser technischen Abstimmung rechtfertigt es, die Bestätigung, dass die raumlufttechnische Anlage in einer Shisha-Einrichtung funktionsbereit und für die spezifischen Anforderungen der Einrichtung ausreichend bemessen ist, einer sachkundigen Person vorzubehalten. Gleiches gilt für die Rauchgasabzugsanlage und die Kohlenstoffmonoxid-Warngeräte. Um die einwandfreie Funktionsfähigkeit dieser zentralen Sicherheitseinrichtungen zu jedem Zeitpunkt zu gewährleisten, ist neben einer regelmäßigen Prüfung, Wartung sowie gegebenenfalls notwendiger Instandsetzung gerade auch die turnusmäßige Erneuerung der Bestätigung durch sachkundige Personen angezeigt. Dies gilt gleichermaßen, wenn auf Grund des Nachweises gemäß §5 Absatz 3 eine raumlufttechnische Anlage entbehrlich ist. Um der sachkundigen Person die Überprüfung zu vereinfachen und die Dokumentationen zu vereinheitlichen, stellt die zuständige Behörde ein entsprechendes Formblatt für die Durchführung der Überprüfung zur Verfügung.

Hinsichtlich der Prüfung der Kohlenstoffmonoxid-Warngeräte ist die hier geregelte jährliche Überprüfung durch eine sachkundige Person von der wöchentlichen Kontrollpflicht durch die Betreiberinnen bzw. Betreiber gemäß §7 Absatz 2 zu unterscheiden. Beide Überprüfungen sind verpflichtend und gelten kumulativ.

Absatz 2: Um nachweisen zu können, dass die Betreiberinnen bzw. Betreiber ihren Verpflichtungen nachkommen, ist die Überprüfung zu dokumentieren und die Nachweise auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Absatz 3: Um im Ernstfall zügig reagieren zu können, ist die sachkundige Person, die im Zusammenhang mit einer Überprüfung nach Absatz 1 feststellt, dass der Grenzwert gemäß §4 Satz 1 nicht eingehalten werden kann, verpflichtet, dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Da nur diese berechtigt ist, im Zweifel auch eine Schließung der betreffenden Shisha-Einrichtung bzw. Einstellung ihres Betriebs zu verfügen, ist die unverzügliche Weitergabe dieser Information elementar.

zu §10

Absatz 1: Die zuständige Behörde ist beauftragt und ermächtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zu verfügen, um gegen Verstöße gegen dieses Gesetz vorzugehen bzw. bevorstehende Verstöße abzuwen-

den. Die Norm stellt insoweit eine Generalklausel dar. Die Auswahl unter den möglichen Maßnahmen trifft die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Soweit im Einzelfall Gefahren für Personen, die sich in einer Shisha-Einrichtung aufhalten, oder für Dritte nicht anders abwendbar sind, können sie dazu insbesondere auch Einrichtungen schließen. Wurde von der sachkundigen Person mitgeteilt, dass der in § 4 Satz 1 vorgegebene Grenzwert nicht eingehalten werden kann, so muss die zuständige Behörde die Shisha-Einrichtung schließen, bis die Einhaltung des Wertes wieder sichergestellt ist. Da Vorschriften in anderen Gesetzen unberührt bleiben, ist eine anderweitige Nutzung z.B. als Gaststätte oder Diskothek ohne Shisha-Angebot nach Auslüftung des Kohlenstoffmonoxids nicht ausgeschlossen.

Absatz 2: Verstöße gegen dieses Gesetz ziehen auf Grund des allgemeinen Risikos, das von Shisha-Einrichtungen ausgeht, gesundheitliche Gefahren nach sich, die häufig sofortiges, in der Regel aber mindestens unverzügliches Einschreiten erfordern. Ist auf andere Weise der Gefahr nicht zu begegnen, führt dieses Einschreiten zu einer Schließung. In diesen Fällen würden bei weiterem Zuwarten mit hoher Wahrscheinlichkeit Personen gesundheitlich geschädigt werden, sodass davon auszugehen ist, dass regelmäßig Gefahr im Verzug vorliegt. Vor diesem Hintergrund haben Rechtsbehelfe gegen angeordnete Schließungen grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung, weil das unverzügliche Verlassen bzw. die Einstellung des Betriebes der betroffenen Einrichtung unvermeidbar zur Abwendung gesundheitlicher Schädigungen ist. Soweit Betreiberinnen bzw. Betreiber sich gegen vermeintlich rechtswidrige Maßnahmen zur Wehr setzen wollen, steht ihnen aber prinzipiell der Weg frei, gemäß § 80 Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung die Aussetzung des Vollzuges bei der Behörde zu beantragen oder gemäß § 80 Absatz 5 die aufschiebende Wirkung gerichtlich anordnen zu lassen.

Absatz 3: Die Vorschrift gewährt den mit der Überwachung beauftragten Personen alle Rechte, die zur Erfüllung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlich sind. Neben den Betretungsrechten zählen dazu auch die Rechte, Messungen vorzunehmen sowie Unterlagen einzusehen und zu vervielfältigen sowie alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

zu § 11

Absatz 1: Der Absatz spricht eine Strafdrohung bei Verstößen gegen eine vollziehbare Schließungsanordnung gemäß § 10 Absatz 1 Satz 3 aus. Derartige Schließungen sind zwingend auszusprechen, sobald der zuständigen Behörde durch sachkundige Personen gemeldet wurde, dass eine Shisha-Einrichtung die Einhaltung des in § 4 Satz 1 geregelten Grenzwertes nicht sicherstellen kann. Die Schließung ist dann

erforderlich, weil gesundheitliche Gefahren für Personen, die sich in der Shisha-Einrichtung aufhalten, nicht mehr ausgeschlossen werden und sogar unmittelbar bevorstehen können. Insoweit dient die Anordnung der Abwehr einer konkreten Gefahr für Gesundheit und Leben dieser Personen. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung stellen damit eine unmittelbare Gefährdung der Gesundheit von Personen dar. Der mit dieser Handlung verbundene Unwertgehalt rechtfertigt es, eine Strafdrohung auszusprechen. Der Strafrahmen von bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe orientiert sich ebenso wie der Strafrahmen von Absatz 2 an entsprechenden Tatbeständen von im Strafgesetzbuch oder im Nebenstrafrecht geregelten Gefährdungsdelikten.

Absatz 2: Die Vorschrift erhöht wegen des gegenüber Absatz 1 höheren Handlungsunwerts den Strafrahmen um ein Jahr auf bis zu drei Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe, wenn eine Shisha-Einrichtung nicht unmittelbar schließt, obwohl der in § 4 Satz 2 geregelte Auslösewert erkennbar bereits überschritten wurde (weil Kohlenstoffmonoxid-Warngeräte anschlagen). Auf Grund der schwierigen Nachweisbarkeit von Überschreitungen unterhalb des Auslösewertes ist Anknüpfungspunkt der Strafdrohung erst eine Überschreitung des Auslösewertes in § 4 Satz 2.

Grund der Strafbarkeit ist bereits die konkrete Gefahr für den Eintritt von Gesundheitsfolgen, die sich daraus ergeben kann, dass trotz Überschreitung des Grenzwertes die Shisha-Einrichtung nicht unverzüglich geschlossen wurde. Realisiert sich die Gefahr insbesondere durch Eintritt einer Kohlenstoffmonoxid-Vergiftung, kommt auch eine Strafbarkeit wegen einer (fahrlässigen) Körperverletzung oder einer (fahrlässigen) Tötung, jeweils durch Unterlassen, in Betracht.

zu § 12

Absatz 1: Die Vorschrift regelt einzelne Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände, mit im Vergleich zu § 11 niederschwelleren Verstößen gegen das Gesetz. Die hiesigen Handlungsunwerte rechtfertigen abschreckende Sanktionen, die allerdings noch keine Strafwürdigkeit aufweisen. Das gilt insbesondere für geringfügige Überschreitungen des Grenzwertes in § 4 Satz 1, bei denen der Auslösewert noch nicht erreicht ist.

Absatz 2: Da von Verstößen gegen das Gesetz i. d. R. unmittelbare Gefahr für die Gesundheit von Personen, die sich in der Shisha-Einrichtung aufhalten, ausgeht, ist erforderlich, dass behördlichen Anordnungen ohne Verzögerung Folge geleistet wird. Die Nichtbeachtung dieser Anordnungen zieht insoweit gesundheitliche Risiken nach sich, weshalb neben den in Absatz 1 genannten Verstößen auch dieses Verhalten als Ordnungswidrigkeit zu ahnden ist.

Absatz 3: Die unverzügliche Meldung der sachkundigen Person ist elementar. Denn nur so kann die zuständige Behörde bei zu hohen Kohlenstoffmonoxid-Werten zur Sicherung von Leben und Gesundheit zeitnah eingreifen. Zur Sicherstellung dieser wichtigen Pflicht ist ein entsprechender Ordnungswidrigkeitentatbestand erforderlich.

Absatz 4: Der Rahmen für die Bemessung der Höhe der Geldbuße wurde angesichts der mit Verstößen verbundenen Risiken vergleichsweise hoch angesetzt. Die maximal festzusetzende Geldbuße von 50.000 Euro orientiert sich an den Kosten für den Einbau einer raumluftechnischen Anlage.

zu § 13

Um einerseits die von bestehenden Betrieben ausgehenden Gefahren möglichst umgehend zu minimieren, andererseits aber auch die Betreiberinnen und

Betreiber mit den dazu notwendigen Investitionen nicht unverhältnismäßig zu belasten, treten die Vorschriften des Gesetzes gestaffelt in Kraft. Auf diese Weise wird den Betreiberinnen und Betreibern bestehender Einrichtungen eine Frist zur eventuell notwendigen technischen Nachrüstung eingeräumt (6 Monate für die Installation der Rauchgasabzugsanlage, 1 Jahr für die Installation der raumluftechnischen Anlage). Die Anzeige nach § 3 ist nach drei Monaten zu tätigen. Die Frist für die erste technische Überprüfung gemäß § 9, also die Erbringung eines Nachweises, dass ausreichend Vorkehrungen bestehen, um Gefahren durch Kohlenstoffmonoxid zu verhindern (§ 3 Absatz 2 Nr. 8), beträgt für bestehende Shisha-Einrichtungen ein Jahr. Die weniger kostenintensiven Maßnahmen (Hinweisschilder und insbesondere die Installation von Kohlenstoffmonoxid-Warngeräten) treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.